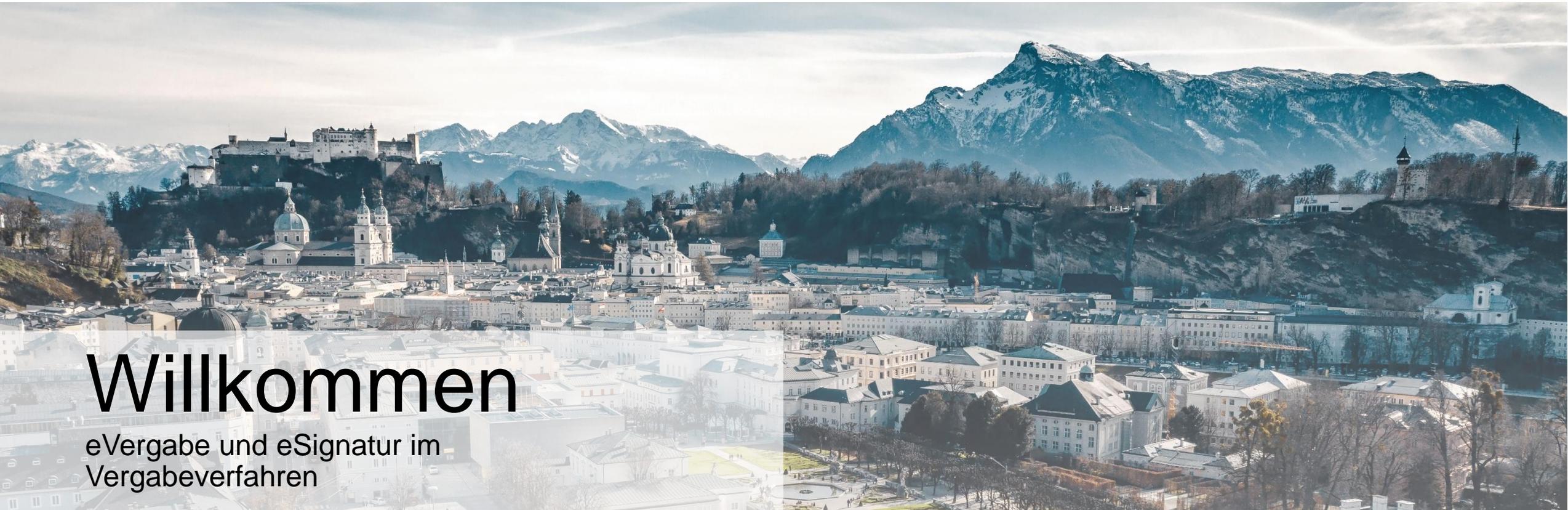




VERBINDET STADT, LAND UND REGION.

Salzburg – Regional – Stadt – Bahn



Willkommen

eVergabe und eSignatur im
Vergabeverfahren

Monika Stöggl

Leitung Recht und Compliance

Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH

Christiane Toppler

Geschäftsführung

vemap Einkaufsmanagement GmbH

AGENDA

1. Das Projekt
2. Die Vorhaben
3. Rechtliche Herausforderungen
4. eVergaben in der Praxis
5. eSignatur
6. Lessons Learned – Pathologische Fehler

DAS PROJEKT

[Zum Video](#)

01

1. Vorstellung

1. Eigentümer

1. 1/3 Stadt
2. 1/3 Land
3. 1/3 Salzburg-AG

2. S-LINK Abteilungen

1. Geschäftsführer
2. Projektleiter
3. Recht und Compliance
4. Finanzen
5. Controlling und Risikomanagement
6. Datenmanagement
7. Kommunikation

Ausbau des öffentlichen Verkehrs – auf Schiene.

Schienen in die Zukunft: Öffi-Milliarde für den Nahverkehr für die Verbesserung der Rahmenbedingungen im öffentlichen Verkehr.

„S-LINK“:

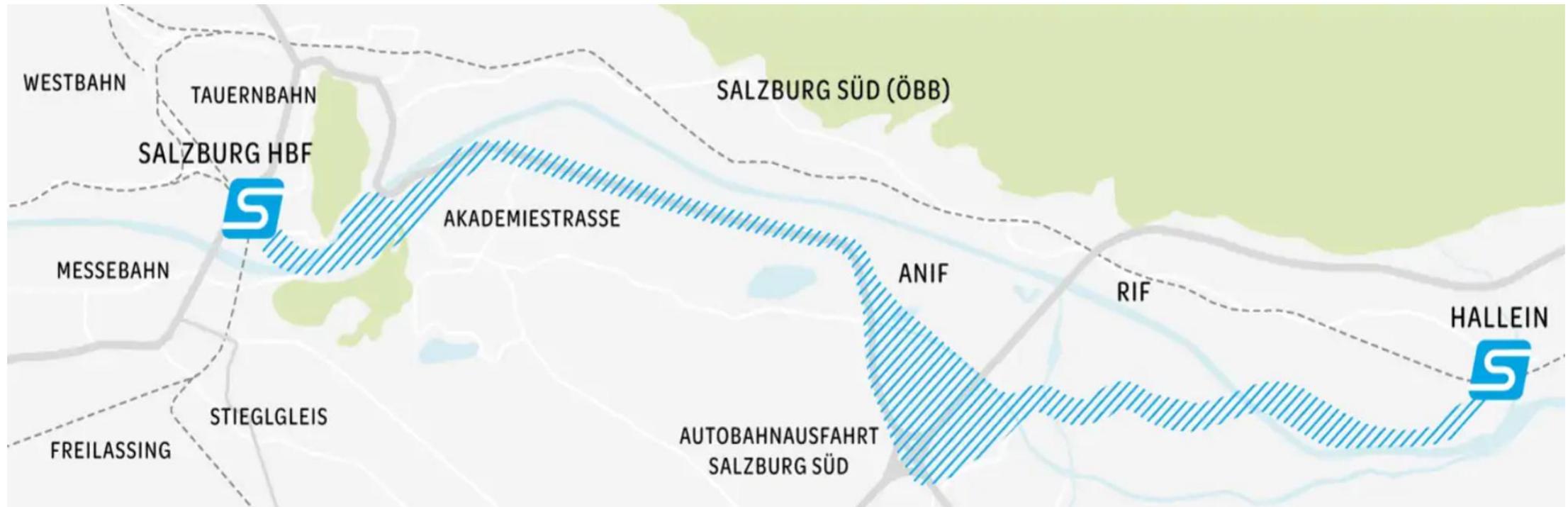
- eines der größten Salzburger Infrastrukturprojekte seit Jahrzehnten
- Planung, Projektierung und Umsetzung der Infrastrukturen des schienengebundenen öffentlichen Personennah- und – regionalverkehrs (ÖPNRV) in der Landeshauptstadt Salzburg



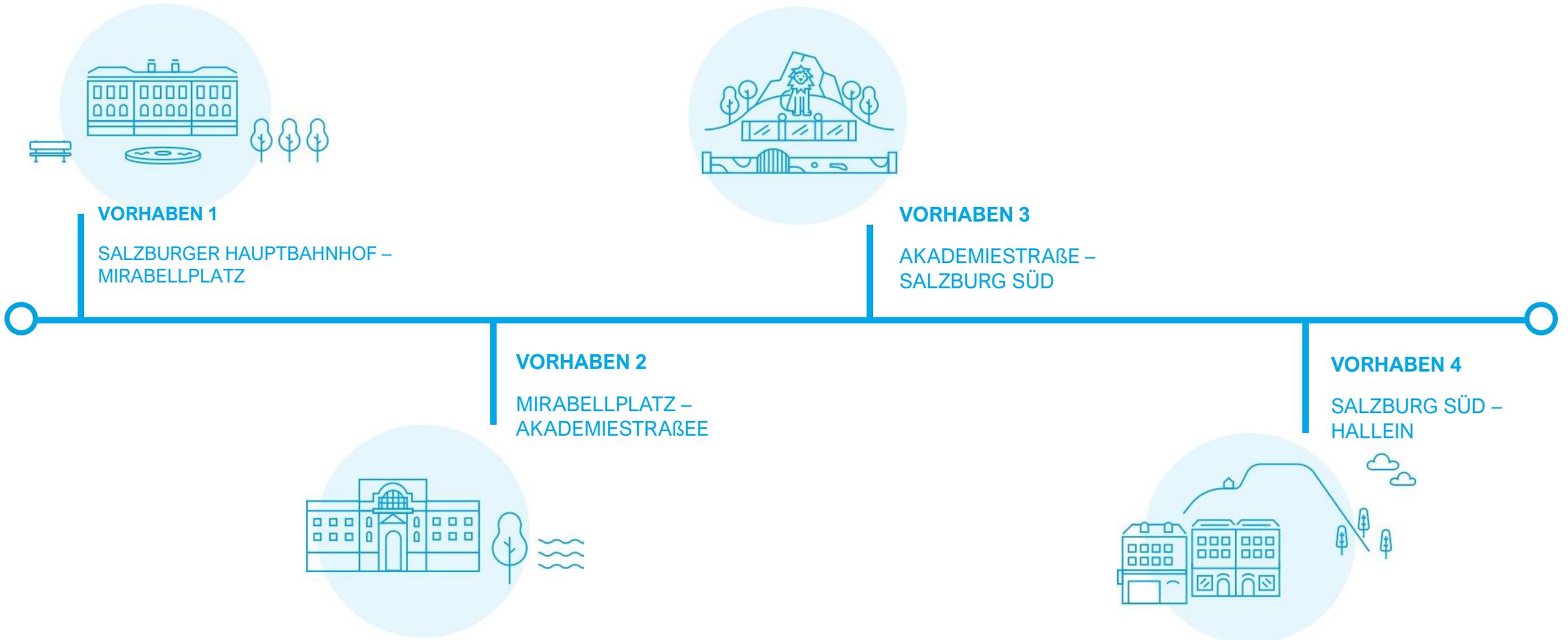
DIE VORHABEN

02

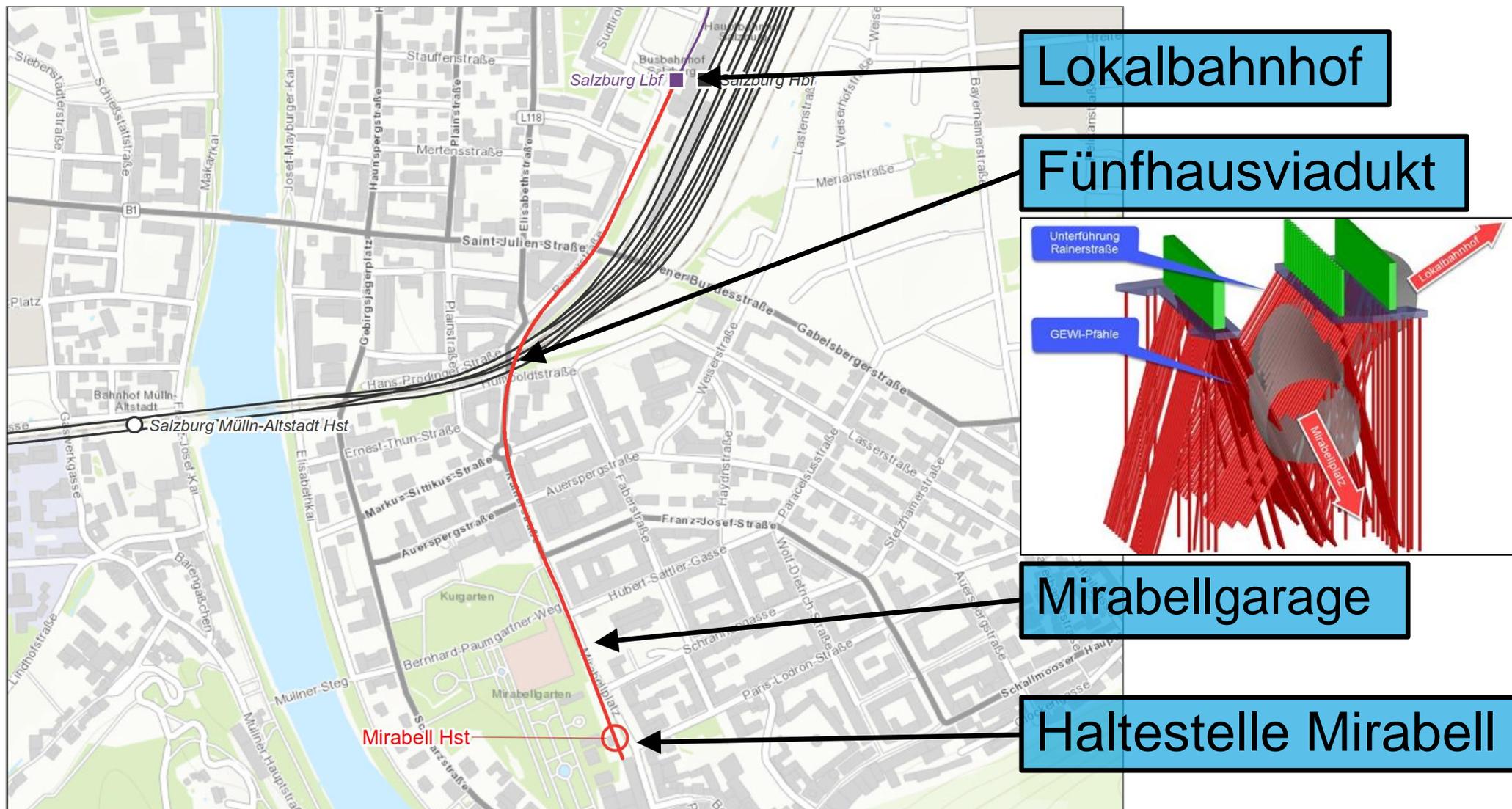
Projekt „S-LINK“



Das Projekt S-LINK denkt urbane und regionale Mobilität neu und soll unter Berücksichtigung aller Verkehrsträger und Schnittstellen ein attraktives, übergreifendes und gut abgestimmtes Verkehrsnetz ermöglichen.



Vorhaben Lokalbahnhof bis Mirabell



RECHTLICHE HERAUSFORDERUNGEN

03
—

S-LINK – rechtliche Herausforderungen

 ORF Salzburg

Umweltprüfverfahren für U-Bahn-Bau nötig

Die Planungsgesellschaft der unterirdischen „S-Link“-Regionalbahn hatte ... Hauptbahnhof zum Mirabellplatz das UVP-Verfahren notwendig ist.

22.06.2021



650 Mio. Euro für Mega-Projekt

Für den gesamten Nord-Süd-Korridor wird aktuell mit Kosten von rund 650 Millionen Euro gerechnet. Der Baustart soll 2023 erfolgen, die Inbetriebnahme ist für 2025/26 geplant. Bei der Bewältigung der Kosten springt der Bund ein und übernimmt die Hälfte, die andere Hälfte teilen sich Stadt und Land Salzburg.

Baubeginn 2023 soll trotzdem halten

Stadt und Land Salzburg nahmen sich für die Errichtung der U-Bahn einen ehrgeizigen Zeitplan vor: Spätestens 2023 soll der Bau starten. Und dieses Ziel soll auch mit einer UVP halten: Aus dem Büro von Verkehrslandesrat Stefan Schnöll (ÖVP) heißt es dazu, man sei immer noch voll im Zeitplan. Zwar sei der Ablauf derartiger Umweltverfahren immer ungewiss. Man gehe aber davon aus, Anfang 2022 eine fertige Einreichplanung vorlegen zu können.

Eisenbahnrecht

Keine Berater, keine Muster, Zeitdruck,
politische Auslage....unterschiedlichste
Rechtsthemen...

Grundeinlöse:
Eisenbahnteignungs-
-entschädigungsgesetz



Compliance

Umwelverträglichkeits-
-prüfungsgesetz

Zivilrecht, AGB's,
BGB's

Vergaberecht

Recht und
Kommunikation

Herausforderung Vergaberecht - eVergabe

Was muss alles
elektronisch
abgewickelt werden?

Schwellenwerte für
eVergabe?

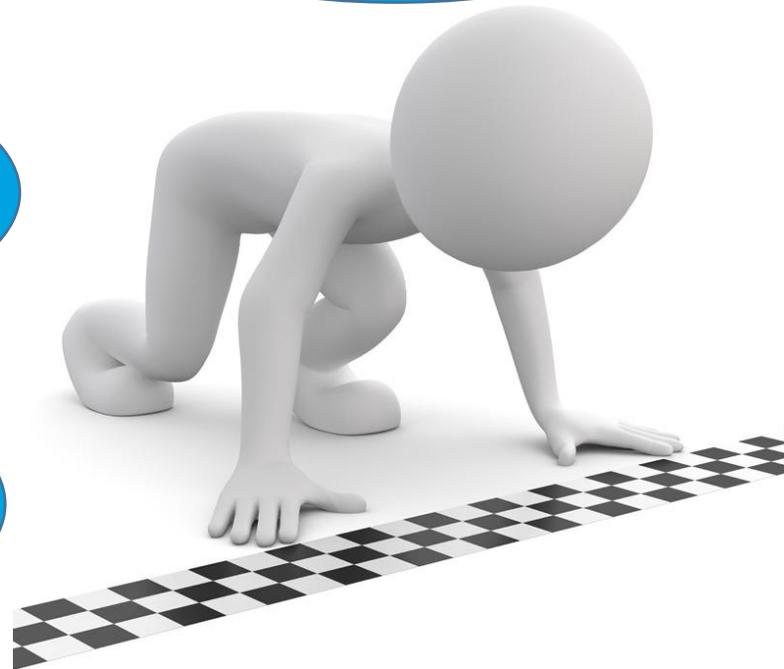
Was sind CPV
Codes?

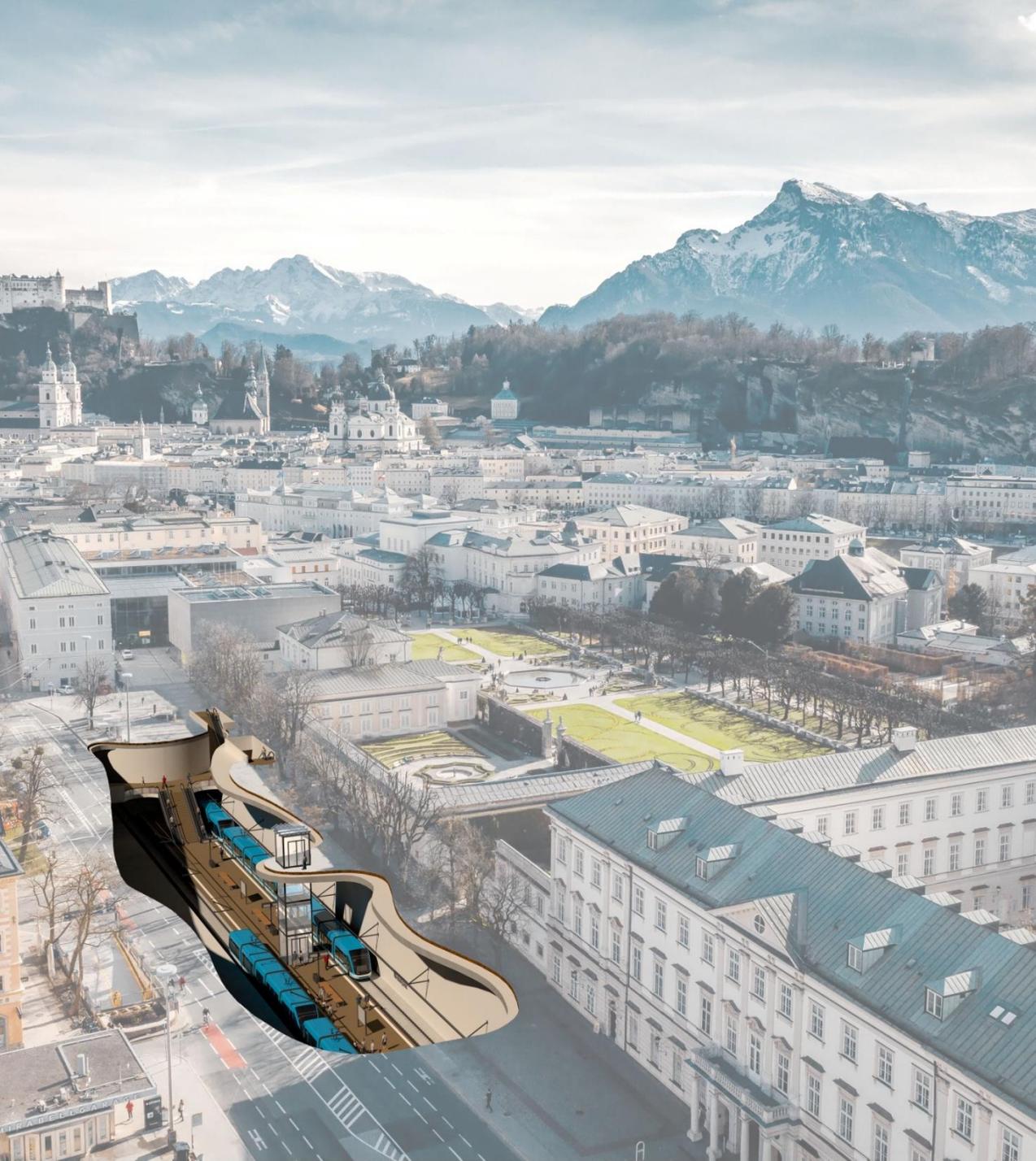
Beschaffungsportale?

eSignatur?

Musterunterlagen?

Kontaktaufnahme
außerhalb des
Portals?





Vergaberecht

- ▼ ■ Recht
 - Eisenbahnrecht
 - Grundeinlöse
 - Recht Kommunikation
 - UVP
- ▼ ■ Vergaberecht
 - ▼ ■ Ausschreibungen SALB_MIRA
 - Bohrungen
 - Generalplaner
 - Kampfmittel
 - Kommunikation
 - Risikomanagement
 - Muster
 - Plattform
 - Zivilrecht

Risikomanagement und Projektcontrolling

Aktivität	Dauer	Info	Anfang	Ende	Befehle		
Festlegung des Beschaffungszieles	3	WT	Mi, 09.12.	Fr, 11.12.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Entwurf, rechtl. Überarbeitung und Freigabe der Teilnahmeunterlage (TNU)	6	WT	Mo, 14.12.	Mo, 21.12.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Absendung Bekanntmachung	1	-	Di, 22.12.	Di, 22.12.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Teilnahmefrist (Warten auf TNU)	30	min 30 KT	Mi, 23.12.	Do, 21.01.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Spätester Termin für Bewerberanfragen	1	-	Do, 07.01.	Do, 07.01.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Ende Anfechtungsfrist für TNU	1	7+1 KT vor Fristende	Do, 14.01.	Do, 14.01.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Öffnung und (Grob)Prüfung der Teilnahmeanträge	1	-	Fr, 22.01.	Fr, 22.01.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Prüfung TNA, Nachforderung und Bewerberauswahl	3	WT	Mo, 25.01.	Mi, 27.01.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Bewerbverständnis	1	-	Do, 28.01.	Do, 28.01.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Einspruchsfrist Bewerberauswahl	11	KT	Fr, 29.01.	Mo, 08.02.	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...	
2. Stufe							
Runde 1: Vorbereitung und Entwurf der Ausschreibungsunterlagen	25	WT	Mo, 14.12.	Mi, 20.01.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Aufforderung zur Legung von Angeboten/Übersendung AU	1	-	Do, 21.01.	Do, 21.01.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Angebotsfrist (Warten auf Angebote der 1. Runde)	11	min 10 KT	Fr, 22.01.	Mo, 01.02.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Spätester Termin für Bieteranfragen	1	-	So, 17.01.	So, 17.01.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Ende Anfechtungsfrist für AU	1	1+1 KT vor Fristende	Mo, 01.02.	Mo, 01.02.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Angebotsöffnung 1. Runde und Vergabevorschlag	1	-	Mo, 01.02.	Mo, 01.02.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Prüfung, Nachforderung und Bewertung der Angebote sowie Verhandlungsvorbereitung	5	WT	Di, 02.02.	Mo, 08.02.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Verhandlung mit Bieter(n)	3	WT	Di, 09.02.	Do, 11.02.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Letzte Runde: Anpassung und Freigabe der Ausschreibungsunterlage (AU)	1	WT	Fr, 12.02.	Fr, 12.02.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Aufforderung zur Legung von Angeboten/Übersendung AU der letzten Runde	1	-	Mo, 15.02.	Mo, 15.02.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Angebotsfrist (letzte Runde)	10	min 10 KT	Di, 16.02.	Do, 25.02.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Angebotsöffnung und (Grob)Prüfung der Angebote	1	-	Fr, 26.02.	Fr, 26.02.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Prüfung, Nachforderung und Bewertung der Angebote der letzten Runde	1	WT	Mo, 01.03.	Mo, 01.03.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
interne Freigabe = Verhandlungsbericht	1	-	Di, 02.03.	Di, 02.03.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Bekanntgabe Ausscheidens- und Zuschlagsentscheidung	1	KT	Mi, 03.03.	Mi, 03.03.	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...	
Einspruchs-/Stillehaltefrist Ausscheidens- und Zuschlagsentscheidung	1	-	Do, 04.03.	Do, 04.03.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Zuschlagserteilung (Bestellung)	1	-	Fr, 05.03.	Fr, 05.03.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...
Versand Bekanntmachung vergabener Auftrag	5	WT	Mo, 08.03.	Fr, 12.03.	Aufgaben ändern...	Aktivität hier einfügen...	Aktivität ändern...

eVergabeverfahren in der S-LINK Praxis



Vergabeverfahren	S-LINK-Verfahren
Offene Verfahren	Baugrundsondierungen, Bodenchemische Untersuchung, Erkundungsbohrungen inkl. Ausbau zu Grundwassermessstellen, Bodenmechanische Laboruntersuchungen, Geologisch-Hydrogeologische Bauaufsicht, Rechtsdienstleistungen
Nicht offene Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Architekturwettbewerb § 37 Abs 1 Zi 7 BVergG
Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Generalplaner, Risikomanagement und Projektcontrolling, Strategische Projektkommunikation und PR-Begleitung, Spezialist Geotechnik
Direktvergabe	Kampfmittel, ...
Abrufe aus Rahmenvereinbarung	Trassenauswahlverfahren

E-VERGABE

04

eVergabe

- 2018: öffentliche Auftraggeber verpflichtet elektronische Vergaben im Oberschwellenbereich
 - Unterschwellenbereich: Grundsätzlich keine Verpflichtung

Umfasst:

- Bekanntmachungen (§§ 50ff BVergG)
- Ausschreibungsunterlagen (§§ 89 f BVergG)
- Kommunikation (§§ 48ff BVergG)
- Abgabe von Angeboten und Teilnahmeanträgen (§§ 126ff BVergG)

Anlegen des Verfahrens auf der Plattform

[\[Berechtigungen\]](#) [\[Stammdaten\]](#) ▶ **Formblätter** [\[Teilnahmeantragsunterlagen\]](#) [\[Unterlagen 2. Stufe\]](#) [\[Berechtigte informieren\]](#) [\[Aktenvermerk\]](#) [\[Teilnahmeanträge\]](#)
[\[Protokoll\]](#) [\[Internes Protokoll\]](#) [\[Fragen\]](#) [\[Infomails\]](#) [\[Downloads\]](#)

Formblätter – Projektcontrolling und Risikomanagement, Projektnummer: 2020_1

Erklärung des Bieters (AU) [\[Formblatt 1\]](#) nein

Erklärung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft [\[Formblatt 2\]](#) ja

Liste allfälliger Subunternehmer [\[Formblatt 3\]](#) ja

Textauswahl:

- Der Bewerber/Bieter hat alle Teile des Auftrages, die er im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer mit diesem Formblatt bekannt zu geben.
- Der Bewerber/Bieter hat nur die folgenden vom Auftraggeber festgelegten wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bewerber/Bieter im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer mit diesem Formblatt bekannt zu geben:

Datenorientiert bedeutet:

- Verfahren wird über einen definierten, rechtsicheren Prozess angelegt.
- AG legt alle Informationen fest, die vom Bieter elektronisch auszufüllen sind.
- AG stellt Verfahrensunterlagen nur zum „Lesen“ zum Download zu Verfügung
- Bieter wird durch einen Prozess durch die Angebotserstellung geführt und muss alle Informationen direkt im System eingeben. Nur wenn alle Daten vorhanden, kann das Angebot abgegeben werden.
- AG hat nach der Öffnung alle Informationen in entsprechender Übersicht wie Preisvergleich, Fragenkataloge, Öffnungsprotokoll.. zur Verfügung.

Kommunikation mit den Bietern über Plattform

Bewerbungen/Einladungen versenden

Online-Fragenbeantwortung

Elektronische Info-Mails

Fragen werden über die Plattform gestellt und beantwortet.

Bewerber/Bieter müssen sich die Fragenbeantwortungen, Berichtigungen,... am Beschaffungsportal ansehen.

Nur wenn alle Informationen auf der Plattform angesehen wurden und auch bestätigt, kann das Angebot/der Teilnahmeantrag abgegeben werden.

[\[Berechtigungen\]](#) [\[Stammdaten\]](#) [\[Formblätter\]](#) [\[Ausschreibungsunterlagen\]](#) [\[Leistungsverz.\]](#) [\[Berechtigte informieren\]](#) [\[Firmen auswählen\]](#) [\[Aktenvermerk\]](#) [\[Sperrten\]](#) [\[Angebote\]](#) [\[Preisvergleich\]](#) [\[Excel\]](#) [\[Bieterlückenprotokoll\]](#) [\[Protokoll\]](#) [\[Angebotsprüfung\]](#) [\[Zuschlagserteilung\]](#) [\[Internes Protokoll\]](#) ► [Fragen](#) [\[Infomails\]](#) [\[Downloads\]](#) [\[Übermittlung an data.gv\]](#)

Fragen – Erneuter Aufruf zum Wettbewerb: Ausarbeitung Trassenempfehlung, Projektnummer: 2021-4

[Download PDF-Zusammenfassung](#)

Fragen können bis 2021-08-11 12:00 gestellt werden.

ACHTUNG!!! Bitte verwenden Sie beim Beantworten der Fragen an „alle Lieferanten“ keine persönlichen Anreden.

Da der gesamte Text der Frage beim Beantworten mitgesendet wird, achten Sie bitte beim Beantworten darauf, dass Fragen mit Rückschluss auf den Fragensteller nicht an alle Lieferanten gesendet werden.

Bitte beziehen Sie sich beim Beantworten von Fragen nicht auf die Nummer einer Frage, diese Nummern werden auf der Bieterseite nicht angezeigt.

Falls Sie selbst eine Frage/Antwort als Information an die Lieferanten verfassen und senden wollen, dann klicken Sie bitte [\[hier\]](#)!

Keine Fragen zu beantworten.

Beantwortete Fragen:

● **16 – ad Ausschreibungsunterlage, Pkt. 1.6 und Pkt. 5**

Frage von [redacted] am 2021-08-12 19:25

Es wird angenommen, dass das Formblatt [SUL-AU] dem Formblatt 3 - Liste allfälliger Subunternehmer der Vergabeplattform Vemap entspricht. Es wird angemerkt, dass für die Beilage [SUE-AU] Subunternehmererklärung dem gegenständlichen Vergabeverfahren keine entsprechende Formatvorlage beiliegt.

Der Punkt 1.6 wird weiters so verstanden, dass, sollten KEINE zusätzlichen Subunternehmer zu denen, die bereits im Vergabeverfahren Rahmenvereinbarung Generalplaner genannt wurden, nominiert werden, das Formblatt [SUL-AU] und die Beilage [SUE-AU] NICHT auszufüllen sind. Das heisst, das Formblatt wird mit den bestehenden Subunternehmer NICHT erneut ausgefüllt.

Es wird um Bestätigung ersucht.

Versandt /Beantwortet von [redacted] am 2021-08-13 12:51

Gespeichert von [redacted] am 2021-08-13 12:51

An: alle Lieferanten.

Fragenbeantwortung: Die Beilage [SUE-AU] Subunternehmererklärung ist am Ende des Formblatts 3 herunterladbar. Der Auftraggeber bestätigt: Wenn keine zusätzlichen Subunternehmer zu denen, die bereits im Vergabeverfahren Rahmenvereinbarung Generalplaner genannt wurden, nominiert werden, ist das Formblatt [SUL-AU] und die Beilage [SUE-AU] nicht auszufüllen.

Die Fragenbeantwortung wurde an folgende Bieter gesendet:

[redacted] an E-Mail: [redacted] - Am Portal angesehen & bestätigt am 2021-08-13 um 13:13:26 ●
 [redacted] an E-Mail: [redacted] - Am Portal angesehen & bestätigt am 2021-08-16 um 08:32:48 ●
 [redacted] an E-Mail: [redacted] - Am Portal angesehen & bestätigt am 2021-08-13 um 12:53:18 ●

Weitere Schritte

- Elektronische Angebotsabgabe
- Elektronische Angebotsöffnung
- Elektronisches Öffnungsprotokoll
- Automatischer Preisvergleich
- Angebotsprüfung
- Aufklärungen
- Zuschlagserteilung
- Zuschlagserteilung

Angebotsliste – [Redacted]

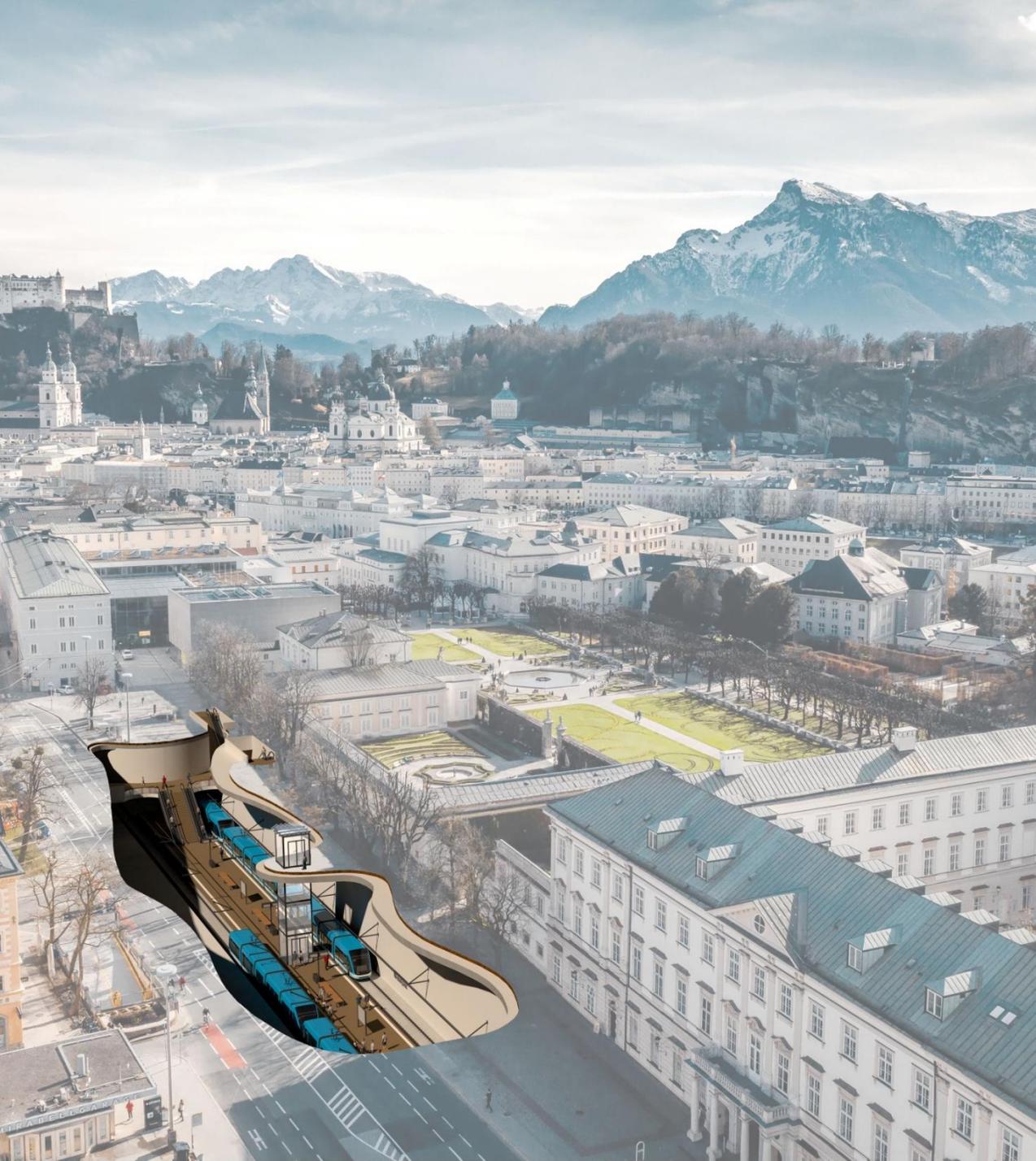
Ausschreibung: [Redacted]
 Verwalter: [Redacted]
 Abgabedatum: 2021-09-20 10:00:00
 Öffnungsdatum: 2021-09-20 10:01:00

Aktivität:
 14 Bewerbungen
 13 Downloads
 1 Absagen
 4 Angebote eingelangt (davon KMU: 3)

Hinweis:
 Gemäß BVergG 2018 § 89.(4) bzw. § 260.(4) darf die Identität der Unternehmen, die die zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen abgerufen haben, Mitarbeitern des öffentlichen Auftraggebers oder der vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, nicht preisgegeben werden.
 Die Übersicht der Unternehmen wird erst mit dem Erreichen des Öffnungsdatums angezeigt.

Folgende Personen waren noch bei der Öffnung anwesend:
 [Redacted]

Nr	Firma	Angebotsabgabe	Öffnungsdatum	Preis exkl. MwSt.	Begleitbrief	Leistungs v.	Angebotsbeilagen	Formblätter	Signator
1.	[Redacted]	● 2021-09-16 08:40	2021-09-20 10:11	[Redacted]	—	[Anzeigen]	[Download aller Angebotsdokumente als ZIP]	[Anzeigen]	[Redacted] 2021-09-16 08:40
2.	Bietergemeinschaft: [Redacted]	● 2021-09-17 08:18	2021-09-20 10:12	[Redacted]	—	[Anzeigen]	[Download aller Angebotsdokumente als ZIP]	[Anzeigen]	[Redacted] 2021-09-17 08:18
Abgabe von: [Redacted]									
3.	[Redacted]	● 2021-09-17 11:37	2021-09-20 10:12	[Redacted]	—	[Anzeigen]	—	[Anzeigen]	[Redacted] 2021-09-17 11:37
4.	[Redacted]	● 2021-09-17 13:33	2021-09-20 10:12	[Redacted]	—	[Anzeigen]	[Download aller Angebotsdokumente als ZIP]	[Anzeigen]	[Redacted] 2021-09-17 13:33



Architekturwettbewerb

**Nicht offener Architekturwettbewerb im
Oberschwellenbereich mit vorgeschaltetem,
EU-weitem Bewerbungsverfahren und
anschließendem Verhandlungsverfahren für
die Vergabe von Architekturleistungen**

§ 37 Abs 1 Zi 7 BVergG

Gesucht wurde: vorentwurfsähnliche Konzepte
für die Gestaltung der Haltestelle Mirabell

Bestandteile eVergabe Architekturwettbewerb

Wettbewerbsbekanntmachung

Bereitstellung der Wettbewerbsunterlagen (Teil A-E)

Bereitstellung des Protokolls des Informationsgesprächs

Fragebeantwortung

Abgabe der Wettbewerbsarbeit

Bekanntmachung (Protokoll) des Wettbewerbsergebnisses

eVergabe - Zeitplan

AUSWAHLVERFAHREN (BIETERSUCHE) = 1. Verfahrensstufe	
Versendung Bekanntmachung, Ankündigung EU-weit	03.05.2021
Fragen zu den Auslobungsunterlagen	14.05.2021
Abgabe der Teilnahmeanträge bis spätestens	28.05.2021, 16:00 Uhr
Prüfung der Teilnahmeanträge	29.05. bis 09.06.2021
Konstituierende Sitzung des Preisgerichts	10.06.2021, 10:00 Uhr
Preisgerichtssitzung zur Auswahl der Teilnehmerinnen	10.06.2021, 12:00 Uhr

eVergabe - Zeitplan

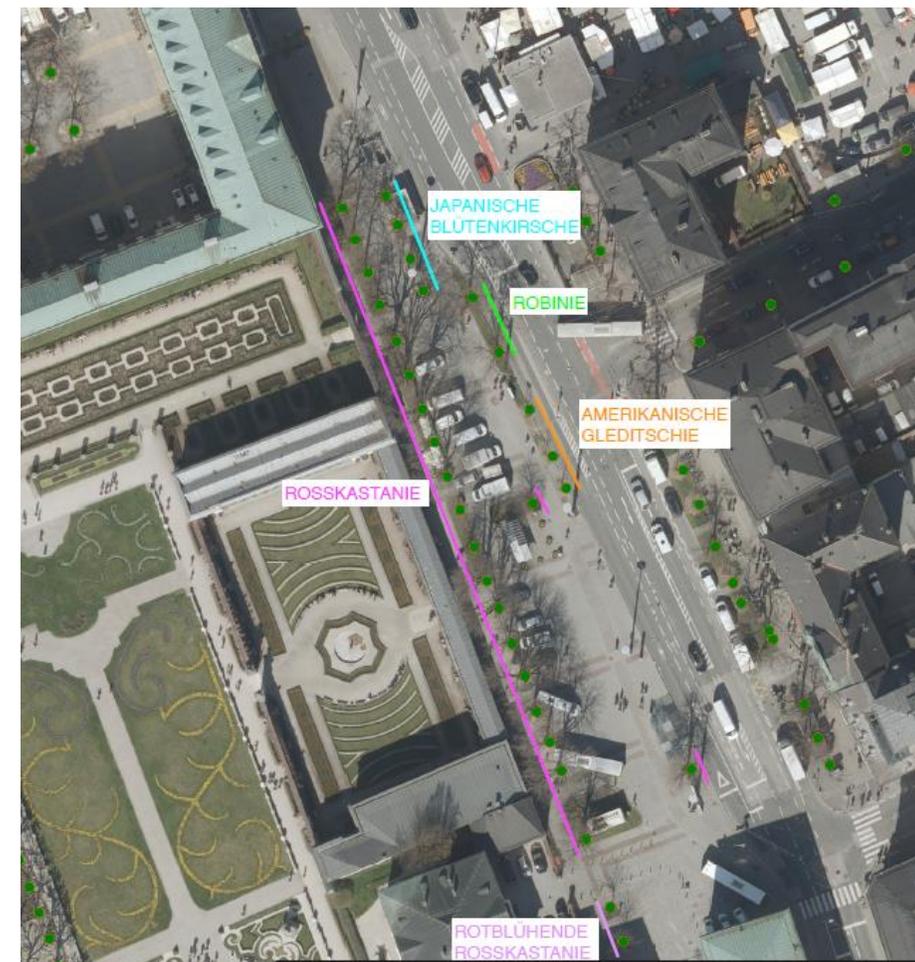
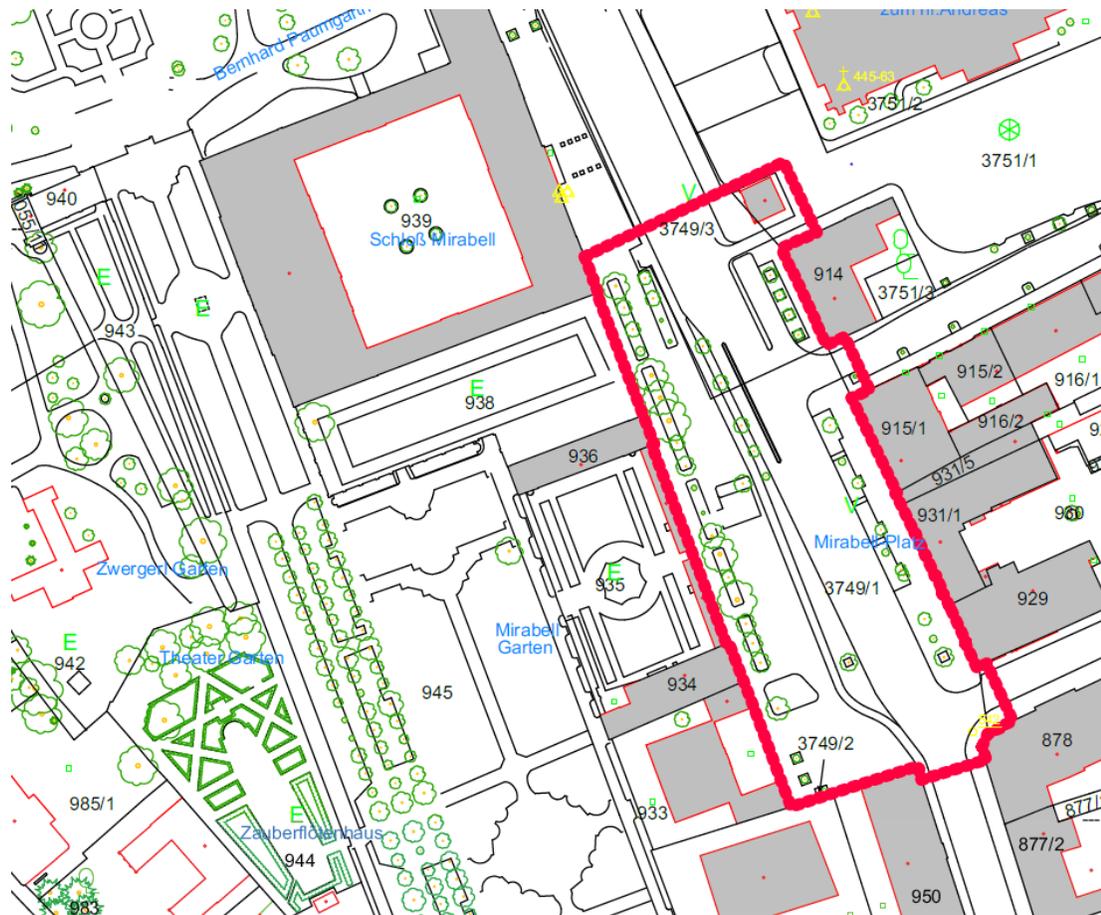
WETTBEWERBSVERFAHREN = 2. Verfahrensstufe	
Einladung an die ausgewählten Teilnehmenden zum Wettbewerb	11.06.2021
Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen (2. Verfahrensstufe)	18.06.2021
Schriftliche Fragen zu den Wettbewerbsunterlagen bis spätestens	02.07.2021, 16:00 Uhr
Sitzung des Preisgerichts (elektronisch) zur Beantwortung der eingelangten Fragen	05.07.2021, 10:00 Uhr
Aussendung der Beantwortung der schriftlichen Fragen bis spätestens	08.07.2021
Abgabe der Wettbewerbsarbeiten	26.08.2021, 16:00 Uhr
Vorprüfung	27.08. bis 08.09.2021
Sitzung des Preisgerichts	09.09.2021, 10:00 Uhr

Wettbewerbsgebiet



- 1_Auslobung_S-Link_020521_freigegeben.pdf
- D.2.1 Übersicht.pdf
- D.2.2 Wettbewerbsgebiet Haltestelle.pdf
- D.2.2 Wettbewerbsgebiet Verkehr.pdf
- D.2.2 Wettbewerbsgebiet.pdf
- Fragenbeantwortung-140520210945.zip
- SRP_Auslobung_S-Link_Formblatt E.1_210503_eF.pdf
- SRP_Auslobung_S-Link_Formblatt E.2_210503_eF.pdf

Bereitstellung der Wettbewerbsunterlagen



Zuschlag



Vorteile

- **Transparente Dokumentation und Ablauf** der Vergaben
- **lückenlose Dokumentation** (gesetzlichen Anforderungen und darüber hinaus)
- **Weniger Fehler** durch vorgegebene Abläufe
- **BVergG** und interne Vorgaben werden eingehalten
- **Automatische Auswertungen und Übermittlung**

- Vereinfachung von Vergabeverfahren
- Senkung von Transaktions- und Prozesskosten für Auftraggeber wie Auftragnehmer
- Verbesserung der Beschaffungsergebnisse

E-SIGNATUR

05

e-Signatur

§ 2. Begriffsbestimmungen

29. Qualifizierte elektronische Signatur ist eine elektronische Signatur, die den Anforderungen von **Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014** über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, entspricht.

Erläuterungen:

Zu Z 29: Die Definition verweist auf die entsprechende Definition der sogenannten **eIDAS-Verordnung** (vgl. dazu auch das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG, BGBl. I Nr. 50/2016). Eine „qualifizierte elektronische Signatur“ ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur (vgl. dazu Art. 3 Z 10 und 11 der eIDAS-Verordnung), die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht.

e-Signatur

Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG)

Qualifizierte elektronische Signatur“ ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht.

Art. 14 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (Internationale Aspekte)

(1) Vertrauensdienste, die von in einem Drittland niedergelassenen Vertrauensdiensteanbietern bereitgestellt werden, werden als rechtlich gleichwertig mit den Vertrauensdiensten anerkannt, die von in der Union niedergelassenen qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern bereitgestellt werden, sofern die Vertrauensdienste aus dem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 218 AEUV geschlossenen Vereinbarung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland oder einer internationalen Organisation anerkannt sind.

e-Signatur

Was benötigt man für die elektronische Abgabe gemäß BVergG 2018?

- Signaturkarte inkl. Kartenlesegerät oder Slot
ODER
- Handysignatur (kein Kartenlesegerät nötig)
- Signatursoftware (Leitet durch den Signatur- und Verschlüsselungsprozess und prüft die qualifizierte elektronische Signatur)
- Von Vorteil für Bieter ohne Signaturmöglichkeit gemäß VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 - ein Signatordienst

Form der Angebote § 126.

- (1) Angebote müssen die in der Ausschreibung vorgeschriebene Form aufweisen.
- (2) Angebote sind elektronisch abzugeben, wenn
 1. ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich durchgeführt wird oder
 2. eine elektronische Auktion durchgeführt wird oder
 3. ein Auftrag im Wege eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden soll oder
 4. ein Angebot unter Verwendung eines elektronischen Kataloges abgegeben werden soll oder
 5. ein Auftrag oder eine Rahmenvereinbarung von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben bzw. abgeschlossen werden soll.
-
- (3) Ein Bieter darf nur ein elektronisches Angebot oder ein Angebot in Papierform abgeben.

LESSONS LEARNED --
PATHOLOGISCHE FEHLER

06
—

Häufige Fragen von Bewerbern und Bietern

- Was ist eine elektronische Signatur?
- Wie komme ich zu einer elektronischen Signatur?
- Wer in meinem Unternehmen darf elektronisch signieren?
- Ich habe eine Handysignatur aber meine Firma nicht. Wie kann ich für meine Firma eine Handysignatur beantragen?
- Ich weiß mein Passwort für die Signatur nicht mehr, was jetzt?

Fehlerquellen bei der eVergabe

- Ausschreibungsunterlagen sind widersprüchlich
- Verwendung von Ausschreibungsunterlagen mit Inhalten der Papierabgabe für die elektronische Abgabe
- Mengen und Aufbau des LV passen nicht (Einheit 1 statt der Menge die benötigt wird)
- nicht elektronisch ausfüllbare Dokumente
- Eingabefelder in Dokumenten die ohnehin auf der Plattform abgefragt werden (Bieterangaben, Preise,...)

Fehlerquelle Unterschrift

FAHRZEUGBESCHAFFUNG

Kauf von Doppelstockzügen wird Debakel für die ÖBB

Blamage für die ÖBB: Das Bundesverwaltungsgericht erklärte die Auftragsvergabe für nichtig. **Die digitale Signatur der Schweizer gilt in der EU nicht**

Luise Ungerboeck 20. September 2021, 17:39 1.197 Postings

news  ORF.at

ÖBB-Doppelstockzüge verzögern sich wegen Fehlers

20. September 2021, 20:15 Uhr

Teilen 

Wegen eines peinlichen Fehlers beim Abschluss des 400-Millionen-Euro-Auftrags zur Lieferung von Doppelstockzügen kommt es zu einem beträchtlichen Verzug. Wie der „Standard“ berichtet, erklärte das Bundesverwaltungsgericht die Zuschlagserteilung an die Schweizer Firma Stadler Rail für Doppelstockzüge, die in der Ostregion zum Einsatz kommen sollen, für ungültig.

Der Grund: **Stadler hatte sein Angebot mit digitaler Signatur abgezeichnet, allerdings nicht mit der richtigen.** Denn die schweizerische Version der elektronischen Unterschrift werde in der EU nicht anerkannt, heißt es in dem Bericht. Die Schweiz sei zwar Mitglied im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), aber die verwendete Signatur sei offenbar nicht grenzüberschreitend gültig. Den ÖBB fiel der Fehler offenbar nicht auf.

Unterschriftenpanne: Stadler geht ÖBB-Riesenauftrag durch die Lappen

Fehlerquelle Unterschrift

BVwG W131 2243410-2/84E vom 10.9.2021 - Auswahlentscheidung

In Punkt 7.1. in der Letztangebotsaufforderung der AG findet sich folgende Textpassage: "Aufgrund des Bundesvergabegesetzes 2018 dürfen bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich, die ab dem 18.10.2018 eingeleitet werden, sowohl Teilnahmeanträge als auch Angebote nur noch elektronisch über die Plattform PROVIA eingereicht werden. Eine Einreichung in Papierform [...]. Für die elektronische Abgabe ist eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. Bitte stellen Sie daher sicher, dass Sie spätestens zu diesem Zeitpunkt zur elektronischen Einreichung in der Lage sind und über eine qualifizierte elektronische Signatur **i.S.d. Verordnung (EU) Nr. 910/2014** verfügen. Angebote in Papierform [...]", Identische Vorgaben finden sich in den präkludierten Bestimmungen für den Teilnahmeantrag und das Erstangebot.

6. Insb am 18.08.2021 bestätigen die Rechtsvertretungen der AG, ASt und MB gegenüber dem BVwG, dass auch deren Erachtens noch keine Vereinbarung iSd Art 218 AEUV zwischen der Schweiz mit der EU gemäß Art 14 VO (EU) 910/2014 vorliegt. Dieser Standpunkt stimmt mit einer beim Schweizer Bundesamt für Kommunikation angefragten und danach vom Schweizer Bundesamt für Justiz erhaltenen Auskunft überein.

Fehlerquelle Unterschrift

BVwG W131 2243410-2/84E vom 10.9.2021 - Auswahlentscheidung

3.2. Zur Nichtigerklärung

3.2.1. IZm der Pflicht zur gesetzeskonformen Auslegung von Ausschreibungsunterlagen bzw iZm der Irrelevanz eines nur zu vermutenden Zwecks der Ausschreibungsbestimmungen hat der VwGH zB zu Ra 2018/04/0137 rechtssatzmäßig dokumentiert ausgeführt wie folgt:
Ausschreibungsbestimmungen sind nach dem objektiven Erklärungswert für einen durchschnittlichen fachkundigen Bieter bei Anwendung der üblichen Sorgfalt auszulegen. Im Zweifel sind Festlegungen in der Ausschreibung gesetzeskonform und sohin in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Bestimmungen zu lesen. Auf den vermuteten Sinn und Zweck der Ausschreibungsbestimmungen kommt es nicht an. Maßgeblich ist vielmehr der objektive Erklärungswert der Ausschreibungsbestimmungen (Hinweis E vom 27. Oktober 2014, 2012/04/0066, mwN).

Fehlerquelle Unterschrift

BVwG W131 2243410-2/84E vom 10.9.2021 - Auswahlentscheidung

Dies bedeutet:

3.2.5.1. Da die Letztangebotsaufforderung bei dieser Vergabe definitiv verlangt, dass der Bieter zum Zeitpunkt des Letztangebotstermins über ein qualifizierte elektronische Signatur iSd VO (EU) 910/2014 verfügt, legt ein Bieter ein ausschreibungswidriges Angebot, wenn er zum Zeitpunkt der Letztangebotsabgabe über keine derartige qualifizierte elektronische Signatur gemäß der besagten EU - Verordnung verfügt hat.

3.2.5.2. Es existiert derzeit keine in Art 14 der VO (EU) 910/2014 als denkmöglich erwähnte, gemäß Art 218 AEUV abschließbare Vereinbarung der EU mit der Schweiz vor, über welche eine in der Schweiz erstellte elektronische Signatur als rechtlich gleichwertig anerkannt würde.

Fehlerquelle Unterschrift

BVwG W131 2243410-2/84E vom 10.9.2021 – Auswahlentscheidung

Weiter:

3.2.5.4. Soweit die AG und die MB im Verfahren argumentiert haben, dass neben der festgestellten Anforderung des Verfügens über eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß der VO (EU) 910/2014 über ein Infoblatt zur Benutzung der Ausschreibungsplattform ..., eine elektronische Signatur eines Schweizer Signaturdienstleisters auch zur Ausschreibungskonformität des Letztangebots der MB führen würde, erscheint dies bei der gebotenen objektiven Ausschreibungsinterpretation gemäß aufgezeigten VwGH - Grundsätzen unzutreffend.

- Soweit insb die Vertretung des Auftraggebers in der mündlichen Verhandlung auf ein Diskriminierungsverbot gemäß GPA - Abkommen hingewiesen hat, ist zu unterstreichen, dass das bezogenen Verfügungserfordernis über eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 von den Bietern unangefochten bestandsfest festgelegt wurde und damit unbeachtlich allfälliger Rechtswidrigkeiten jedenfalls (auch für die AG) bei dieser Vergabe gilt,..

Unterfertigung - Behebbarer Angebotsmangel ?

Nicht firmenmäßig gefertigtes Angebot

VwGH 15.12.2006:

- In den Unterlagen einer Ausschreibung war eine firmenmäßige Unterfertigung gefordert. Das Angebot eines Bieters war zwar rechtsgültig, aber nicht firmenmäßig unterfertigt.
- „Das BVergG fordert [nur] eine rechtsgültige Unterfertigung iSv zivilrechtlicher Bindung des Bieters an sein Angebot. Bei einer in der Ausschreibung geforderten firmenmäßigen Fertigung liegt es bei Rechtsgültigkeit des Angebotes daher nicht in der Hand des Bieters, seine Rechtsstellung durch Behebung od. Nichtbehebung des Mangels der firmenmäßigen Fertigung zu verändern.“
- In einem solchen Fall ist in einem zwar nicht firmenmäßig gefertigten, aber rechtsverbindlichen Angebot ein verbesserungsfähiger Mangel zu sehen.“

Angebot ohne Vollmacht

VwGH 15.12.2006:

In den Unterlagen einer Ausschreibung war eine firmenmäßige Unterfertigung gefordert. Das Angebot eines Bieters war zwar rechtsgültig, aber nicht firmenmäßig unterfertigt.

Eine Vollmacht des Unterzeichneten lag dem Angebot nicht bei.

- „Die Vollmacht muss nicht bereits mit der Angebotslegung für den AG nach außen erkennbar abgegeben und solcherart offen gelegt sein. Es ist daher ausreichend, wenn die Vollmacht zum Ende der Angebotsfrist erteilt war.“
- Demnach stellt das Nichtbeilegen der Vollmacht einen behebbaren Mangel dar.

Fehlt jedoch die Vollmacht, so liegt ein unbehebbarer Mangel vor.

Nicht ausschreibungskonform unterfertigtes Angebot

BVA 26.07.2007:

- Ein Bieter hat zwar das Angebotsschreiben nicht unterschrieben, wohl aber das Deckblatt sowie eine weitere Seite des Leistungsverzeichnisses, in dem der Bieter alle der Ausschreibung beiliegenden od. zugrunde liegenden Unterlagen anerkennt.
- „Das Fehlen der rechtsgültigen Unterfertigung an der vom AG hierfür vorgesehenen, jedoch vom Bieter ohnedies an anderer Stelle erfolgten Unterfertigung stellt einen behebbaren Mangel dar.“

BVA 25.10.2005 16N-91/05-20

25) Siehe BVA 25. 10. 2005, 16N-91/05-20, zur „sicheren elektronischen Signatur“; so auch *Blaha* in *Heid/Preslmayr*, Handbuch Vergaberecht⁴ Rz 964.

6. Fehlen der qualifizierten elektronischen Signatur

Teilnahmeanträge und Angebote, die nicht ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert sind, sind grundsätzlich immer mit einem **unbehebbar**en Mangel behaftet.²⁵⁾ Das Fehlen einer qualifizierten elektronischen Signatur hat daher bei Teilnahmeanträgen die **Nichtzulassung** des Bewerbers zur Teilnahme, bei Angeboten das **Ausscheiden** des Angebots zur Folge, ohne dass dem Bewerber bzw Bieter Gelegenheit zur Mängelbehebung einzuräumen ist. Dasselbe gilt, wenn das Angebot (nur) mit einer einfachen oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen ist, da diese nicht den Anforderungen an eine qualifizierte elektronische Signatur entsprechen.

Florian Kromer in – ZVP 2020/02 }

Deshalb beachten Sie..

- Ausschreibungsunterlagen sollen zur Abgabeform und zu Ihrer Plattform passen.
- Klare Bestimmungen zur Abgabe und Kommunikation festlegen (AG ist an seine eigene Festlegungen gebunden)
- Setzen Sie für den Abgabeprozess inkl. der Signaturprüfung eine Software ein (qualifizierte Signatur oder keine Abgabe möglich)
- Fristen und Abgabezeitpunkt so wählen dass Sie erreichbar sind
- Machen Sie es den Bietern/Bewerbern nicht schwerer als es sein muss.

KONTAKT

Informieren Sie sich direkt bei uns.

Projektgesellschaft:

Salzburger Regionalstadtbahn
Projektgesellschaft mbH
Rathausplatz 1 | 5020 Salzburg
T +43 662 8042 4073
E office@s-link.at

Ansprechpartner für Recht und Compliance:

MMag. Dr. Monika Stöggli LLB.oec
T +43 662 8042 4076
E monika.stoeggli@s-link.at

vemap Einkaufsmanagement GmbH
Berggasse 31
1090 Wien
www.vemap.com

Mag. Christiane Toppler
T +43 1 315 79 40
E c.toppler@vemap.com

